

Versäumte Anmeldefristen – Schriftwechsel

Unsere Politiker werden nicht müde, hehre Worte über die Menschenrechte auszusprechen. Wie sieht es aber damit in Deutschland aus? Hält sich die Bundesrepublik an das 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, in dessen Artikel 1 der Schutz des Eigentums verbürgt ist? Dieser Artikel lautet: „Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Theoretisch unterliegt das Eigentum einschließlich des Rechts, Eigentum zu erben, auch dem Schutz des Art. 14 Grundgesetz. Stört es da nicht, wenn § 30a des Vermögensgesetzes jüdische Erben, die die Anmeldefristen des Vermögensgesetzes versäumt haben, zugunsten der Jewish Claims Conference enteignet?

Unser Autor, der Potsdamer Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Enderlein, kämpft seit Jahren gegen dieses Unrecht an und hat an dieser Stelle wiederholt Abhilfe angemahnt (ZOV 5/2002, 3/2003, 6/2008, 5/2009 sowie im vorliegenden Heft). Versuche, die Bundesregierung zum Handeln zu bewegen, blieben bisher erfolglos. Appelle an die Minister Steinbrück und Zypries und in der neuen Legislaturperiode an Schäuble und Leutheusser-Schnarrenberger wurden von Ministerialbeamten abgewiesen.

Nun hat sich Professor Enderlein an den Deutschen Bundestag gewandt und alle Mitglieder des Rechtsausschusses sowie des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe angeschrieben. Inzwischen wurde auch der Petitionsausschuß des Bundestages eingeschaltet. Es ist zu hoffen, dass unsere Abgeordneten vor dem Unrecht nicht länger die Augen verschließen.

Im Folgenden dokumentieren wir den Schriftwechsel mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses.

*Schreiben vom 10. Dezember 2009 an Siegfried Kauder,
Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages*

Wiedergutmachung, die an den Opfern vorbeigeht

Sehr geehrter Herr Kauder,

mit § 1 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen sollte den Opfern der NS-Verfolgung das ihnen zugefügte Unrecht so weit wie möglich wieder gutgemacht werden. Das ist aber mit der Regelung des Vermögensgesetzes nur unzureichend geschehen. Insbesondere durch § 30a wurden diejenigen ausgeschlossen, die auf Grund der Verfolgung in alle Winde verstreut, nicht rechtzeitig von der Möglichkeit der Antragstellung erfuhren, oder aus verschiedenen Gründen glaubten, keine (neuen) Anträge stellen zu müssen. Das betraf also insbesondere diejenigen, die bereits in den 50/60er Jahren Anträge gestellt hatten, oder die noch als Eigentümer im Grundbuch standen. Durch die rigorose Handhabung der Fristenregelung wurden diese praktisch auf legalem Wege enteignet, ohne dass sie dafür entschädigt wurden. (Siehe dazu meinen Beitrag „Enteignung durch § 30a VermG“ in Zeitschrift für offene Vermögensfragen 5/2009, S. 219)

Für jüdische Opfer, die von den Nazis häufig mit sämtlichen Angehörigen ermordet wurden und für die keine Erben vorhanden waren, konnte nach § 2 Abs. 1 Vermögensgesetz die Conference on Jewish Material Claims against Germany Anträge auf Rückübertragung oder Entschädigung stellen. Aber nicht nur das, die JCC konnte darüber hinaus auch Anträge stellen für diejenigen Berechtigten, die die Anmeldefristen versäumten. Und hier beginnt das Problem. Die Bundesrepublik hat es versäumt, in das Vermögensgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, was geschehen soll, wenn sich Berechtigte nach dem Ablauf der Anmeldefristen (31.12.1992 bzw. 30.06.1993) melden. Die durch Versäumung der Anmeldefrist Ausgeschlossenen betrachten die JCC nicht ohne gewisse Berechtigung lediglich als ihren Treuhänder, der für sie ihr Grundeigentum zurückerhalten oder dafür Entschädigung bekommen hat. Die JCC sieht das nicht so. Dennoch hat sie, um den Berechtigten entgegenzukommen, und nach vielen Protesten, einen Goodwill Fond aufgelegt und aus diesem die eigentlich Berechtigten mit bis zu 80 % beteiligt. Leider hat sie dies aber nicht uneingeschränkt und nur befristet getan. (Siehe dazu meinen Beitrag „Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill Programms auf sich hat“ in Jüdische Zeitung August 2008, S. 2)

Noch ist es nicht zu spät, das gesetzgeberische Versäumnis der Bundesrepublik zu heilen. Das könnte geschehen, wenn in das Vermögensgesetz, in dessen § 2 Abs. 1 Satz 3 es bisher heißt „Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten ... die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger“, folgende Ergänzung aufgenommen würde:

„Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen.“

Eine solche Bestimmung würde der Bundesrepublik im Unterschied zu vielen anderen Gesetzgebungsvorhaben nichts kosten, aber dazu beitragen, ein historisches Unrecht wieder gutzumachen.

Ich wende mich deshalb an die Mitglieder des Rechtsausschusses sowie des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages, in diesem Sinne auf die Bundesregierung einzuwirken, um den bisher durch die Wiedergutmachungsgesetzgebung ausgeschlossenen Erben Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. (Siehe dazu meinen Beitrag „Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig?“ in Zeitschrift für offene Vermögensfragen 6/2008 S. 277 ff.) Damit käme die Bundesrepublik ihrer Verantwortung für die Verwendung der als Entschädigung an die JCC gezahlten Gelder nach. (Siehe meinen gleichnamigen Beitrag in Berliner Anwaltsblatt 19/2009 S. 354)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Fritz Enderlein, Rechtsanwalt

* * *

Antwort vom 20. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Dr. Enderlein,

in Ihrem Schreiben vom 10. Dezember 2009 unterbreiten Sie einen Vorschlag zur Ergänzung von § 2 VermG. Nach geltendem Recht ist die Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc. (JCC) die gesetzliche Rechtsnachfolgerin derjenigen jüdischen Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern, die ihre Ansprüche nach dem Vermögensgesetz nicht innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht haben. Nach Ihrer Vorstellung sollte das Vermögensgesetz dahin ergänzt werden, dass die JCC in Bezug auf jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger, die ihre Ansprüche nach Ablauf der Anmeldefristen des Vermögensgesetzes geltend machen, lediglich als Treuhänder zu betrachten ist.

Dieses Anliegen vermag ich nicht zu unterstützen. Die vermögensrechtlichen Regelungen zur Rückübertragung oder Entschädigung jüdischer Berechtigter stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Wiedervereinigung Deutschlands. Der Gesetzgeber sah sich damals mit der schwierigen Aufgabe konfrontiert, eine angemessene Lösung für solche Vermögensgegenstände zu finden, die nicht innerhalb einer angemessenen Frist von den Berechtigten oder deren Rechtsnachfolgern beansprucht wurden. Dem Gedanken der Wiedergutmachung Rechnung tragend, bestimmte der Gesetzgeber daher die JCC zum gesetzlichen Rechtsnachfolger dieser Vermögenswerte. Die JCC setzt die so erlangten Mittel zur Unterstützung bedürftiger Überlebender des Holocaust ein. Sie fließen u.a. auch in den Bau und Betrieb von Altenheimen für Überlebende des Holocaust.

Zur Vermeidung besonderer Härten für die ursprünglich Berechtigten hat die JCC den von Ihnen angeführten Goodwill-Fund eingerichtet. Die ursprünglich Berechtigten hatten bis zum 31. März 2004 – also mehr als 10 Jahre nach Ablauf der gesetzlichen Antragsfristen – die Möglichkeit, Anträge auf Zahlungen aus diesem Fonds an die JCC zu richten. Mein Vorgänger im Amt, Herr Andreas Schmidt, hat sich im letzten Jahr dafür verwandt, dass zur Vermeidung besonderer Härten in bestimmten Fällen auch über diesen Zeitpunkt hinaus Anträge auf Zahlungen aus diesem Fund gestellt werden können. Die JCC hat mit Wirkung ab 1. April 2009 ein solches Antragsverfahren geschaffen.

Aus meiner Sicht gibt es keine Notwendigkeit, die gesetzgeberische Abwägungsentscheidung zur Ausgestaltung der Wiedergutmachungsregelungen Anfang der 90er Jahre zu ergänzen. Billigkeitserwägungen zur Vermeidung besonderer Härten hat die JCC meines Erachtens mit der begrenzten Wiedereröffnung des Antragsverfahrens zum Goodwill-Fund in hinreichen-

dem Maße Rechnung getragen. Ich sehe daher keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und bitte um Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Siegfried Kauder, MdB

Vorsitzender des Rechtsausschusses

* * *

Schreiben vom 8. März 2010

Claims Conference

Sehr geehrter Herr Kauder,

vielen Dank für Ihren Brief vom 20.01.2010 zu meinem Vorschlag, das Vermögensgesetz zu ergänzen. Ich bedaure sehr, dass Sie mein Anliegen nicht unterstützen wollen.

Am 18. März werden Sie auf der Tagung „20 Jahre Claims Conference Nachfolgeorganisation“ zum Thema Verfassungsauftrag und Verfassungsverpflichtung sprechen. Das wäre eine gute Gelegenheit, auch zu Versäumnissen bei der Gesetzgebung Stellung zu nehmen, wie ich sie in meinen Beiträgen ZOV 6/2008 und ZOV 5/2009 problematisiert habe. Mit Recht wird im Untertitel der Tagung „Späte Gerechtigkeit“ mit Fragezeichen versehen.

In Ihrem eingangs genannten Schreiben machen Sie auf das seit 1. April 2009 geltende Antragsverfahren aufmerksam, mit dem besondere Härten vermieden werden sollen. Dieses Verfahren ist mir bekannt und ich habe in einer Reihe von Fällen gestützt auf ärztliche Gutachten Anträge gestellt. Leider ist es so, dass sich die JCC selbstherrlich über medizinische Gründe, die eine Antragstellung im angegebenen Zeitraum ausschlossen, hinwegsetzt, von unzumutbaren Bearbeitungszeiten einmal abgesehen.

Viele meiner Mandanten haben den Holocaust noch selbst erlebt. Sie sind inzwischen alt und häufig chronisch krank. Aber das genügt der JCC nicht. Nur wer bis April 2004 quasi schon

im Koma lag, hat nun (oder seine Erben) eine Chance, aus dem Goodwill Fund berücksichtigt zu werden.

Es geht auch nicht um Billigkeit, sondern um Gerechtigkeit. Meine Mandanten wollen von der JCC kein Almosen, sondern einen Anteil an dem Vermögen, das ihnen zunächst die Nazis geraubt haben und das ihnen weder die DDR noch die BRD wiedergegeben haben.

Ich würde mich sehr freuen, sehr geehrter Herr Kauder, wenn Sie diese Problematik nochmals prüfen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Fritz Enderlein

* * *

Antwort vom 16. März 2010

Sehr geehrter Herr Professor Enderlein,

der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Siegfried Kauder, MdB, hat Ihr Schreiben vom 8. März erhalten und mich gebeten, Ihnen zu antworten. Sie baten Herrn Kauder, Ihr Anliegen nochmals zu prüfen. Dabei wiesen Sie insbesondere darauf hin, dass Ihre Mandanten von der Claims Conference kein Almosen forderten, sondern einen Anteil an dem Vermögen, das ihnen die Nationalsozialisten geraubt haben. Es gehe insoweit nicht um Billigkeit, sondern um Gerechtigkeit.

Herr Kauder sieht auch vor diesem Hintergrund keine Veranlassung zu einer Änderung des gesetzlichen Status der Claims Conference als Nachfolgeorganisation. Zum Zeitpunkt der Regelung der Rückgabe- und Entschädigungsansprüche für ehemals jüdisches Eigentum im Vermögensgesetz stand der Gesetzgeber vor der schwierigen Aufgabe, einerseits der historischen Verpflichtung Deutschlands zur Restitution nachzukommen, andererseits aber die dringend notwendigen Investitionen in den damals fünf neuen Ländern nicht durch die langwierige Klärung von Eigentumsverhältnissen zu verzögern. Aus diesem Grund war es notwendig, die Fristen zur Beantragung von Rückgabe oder Entschädigung für die ursprünglich

Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu lang auszugestalten und eine Regelung für nicht rechtzeitig beantragte Vermögenswerte zu schaffen.

Mit der Bestimmung der Claims Conference als gesetzliche Rechtsnachfolgerin nicht rechtzeitig beanspruchter Vermögenswerte hat der Gesetzgeber auf ein im Rückerstattungsrecht der 40er und 50er Jahre des vorigen Jahrhunderts zurückgegriffen. Zum einen soll damit verhindert werden, dass diese Vermögenswerte der Bundesrepublik als der Rechtsnachfolgerin des nationalsozialistischen deutschen Staates zukommen. Zum anderen trägt die Claims Conference Gewähr dafür, dass das von ihr erlangte Vermögen der Gruppe der Verfolgten zugute kommt. Die Claims Conference Nachfolgeorganisation ist in vielen Fällen wichtigste Finanzierungsquelle zur Unterstützung bedürftiger jüdischer NS-Opfer weltweit.

Abgesehen von diesen verfassungs- und rechtspolitischen Erwägungen und den von Herrn Kauder bereits in seinem Schreiben vom 20. Januar 2010 genannten Gründen stünde einer gesetzlichen Neuregelung der Rechtsposition der Claims Conference der Grundsatz der Rechtssicherheit und deren Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG entgegen.

Da sich Herr Kauder aus diesen Gründen nicht in der Lage sieht, Sie in dieser Frage zu unterstützen, habe ich die Bearbeitung Ihres Anliegens mit diesem Schreiben abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Matthias Köngeter

* * *

Schreiben vom 28. Juli 2010

Claims Conference

Sehr geehrter Herr Kauder,

zwar hat mir Ihr Herr Köngeter am 16.03.2010 mitgeteilt, dass er die Bearbeitung meines Anliegens abgeschlossen hat, dennoch kann ich nicht umhin, Ihnen noch einmal zu schreiben,

nachdem ich Ihre Rede anlässlich der Veranstaltung 20 Jahre Claims Conference Nachfolgeorganisation am 18.03.2010 gelesen habe.

Sie sprechen von der **grundlegenden Verpflichtung der Bundesrepublik zur Restitution und Entschädigung** derjenigen, die ihr Vermögen durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verloren haben. Genau darum geht es mir auch. Es ist aber nicht die Claims Conference, die verfolgt wurde, sondern es sind Individuen, die gelitten haben und deren Nachkommen noch heute leiden.

Unsere Bundeskanzlerin hat erklärt, dass es zur deutschen Staatsräson gehört, sich für das Existenzrecht und die Sicherheit Israels einzusetzen. Müßte es nicht ebenso zur Staatsräson gehören, sich dafür einzusetzen, dass die Wiedergutmachung bei denen ankommt, die ein furchtbares Schicksal durchgemacht haben und denen alles genommen wurde?

Sie erklären, warum ins Vermögensgesetz kurze Anmeldefristen aufgenommen werden mussten. Es lässt sich noch darüber streiten, ob solche kurzen Fristen auch erforderlich waren, wo es nicht um Rückgabe sondern um Entschädigung ging. Und selbst bei Rückgabe sind kurze Fristen für die berechtigten Erben eine unnötige Härte, wenn gleichzeitig die Klärung zugunsten der JCC viele Jahre in Anspruch nimmt. In einem kürzlichen Beitrag in der ZOV habe ich darauf hingewiesen, dass § 30a VermG eine Enteignung der eigentlich Berechtigten zugunsten der JCC darstellt.

Wie Sie sagen, ist die Jewish Claims Conference Nachfolgeorganisation **Treuhänderin der verfolgten Juden**. Was hat den Gesetzgeber gehindert, das auch ins Vermögensgesetz zu schreiben? Das ist doch genau das, was ich mit meinem Ergänzungsvorschlag erreichen will. Und dieser Satz hätte auch nicht gehindert, die kurzen Fristen festzulegen.

Zur Perspektive sagen Sie, dass es noch um Entschädigungen geht. Nach den mir zugänglichen Quellen sind erst 48 % der Verfahren abgeschlossen. Sehr schön und unterstreichenswert finde ich Ihren Satz, *„dass die Entschädigung der Betroffenen aus verfassungsrechtlicher Sicht keine freiwillig erbrachte Leistung der Bundesrepublik Deutschland ist, sondern ein Gebot der materiellen Gerechtigkeit, welches zum inneren Gerüst unserer Verfassung gehört“*. Aber ich möchte betonen, **Entschädigung der Betroffenen**. Bei diesen künftigen Entschädigungen könnte auch nicht der Einwand kommen, dass einer gesetzlichen Neuregelung der

Rechtsposition der Claims Conference deren Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG entgegensteht. Bei der derzeitigen Regelung hat es ja offenbar auch niemanden gestört, dass mit dem Ausschluß der tatsächlichen Opfer der NS-Verfolgung deren Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 verletzt wird.

Ich habe den Eindruck, dass sich in unserer Regierung niemand mit der JCC anlegen möchte. Wie mir Herr Köngeter geschrieben hat, „*trägt die Claims Conference Gewähr dafür, dass das von ihr erlangte Vermögen der Gruppe der Verfolgten zugute kommt*“. Da sind aber viele Betroffene ganz anderer Meinung. Und auch in der internationalen Presse wird die JCC immer wieder kritisiert. Ich erlaube mir hier nur zwei kürzliche Beiträge aus Jerusalem beizufügen. (hier nicht abgedruckt, d. Red.)

Ich möchte mit Ihren letzten Sätzen auf der Konferenz am 18.03.2010 schließen:

„Zur Demokratie gehört der Streit um die besseren Argumente und der Mut, Unbequemes zu sagen. Die Rechtsstaatlichkeit ist ein schützenswertes Gut. Ungerechtigkeit darf die Politik nicht dulden.“

In diesem Sinne appelliere ich erneut an Sie, mein Anliegen zu unterstützen.

Prof. Dr. Fritz Enderlein

Rechtsanwalt